

Max Mustermann, Musterstraße 1, 99999 Musterhausen

Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg
Fax 08092 823 210 / email: poststelle@lra-ebe.de

- Antrag auf Markierung der Radverkehrsführung in Tulling
- Antrag auf Aufhebung der Benutzungspflicht des gemeinsamen Fuß- und Radweges von Tulling nach Steinhöring

Musterhausen, yy.yy.yyyy

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Furt für den Radverkehr an der B304 an der Dorfstraße sowie die Radverkehrsführung am Ende des gemeinsamen Fuß- und Radweges in Tulling zu markieren.

Außerdem beantrage ich die Benutzungspflicht für den linksseitigen Radweg von Tulling nach Steinhöring aufzuheben.

Begründung:

Ich fahre regelmäßig mit dem Fahrrad von meinem Zuhause in Musterhausen zu meiner Arbeitsstätte in Arbeitshausen. Dabei nutze ich u. a. die Bundesstraße 304 zwischen Tulling und Steinhöring. Ich bin also von der Radverkehrsführung an diesem Abschnitt der B304 zwischen Tulling und Steinhöring innerorts und außerorts betroffen.

1. Antrag auf Markierung der Führung des Radverkehrs

Ich bitte Sie, die Führung des Radverkehrs auf dem gemeinsamen Fuß- und Radweg sicher zu gestalten, wie es die Verwaltungsvorschriften StVO und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA beschreiben. In den VwV StVO heißt es in §9 Rn. 4: „Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) und an Kreuzungen oder Einmündungen mit vorfahrtgebendem Zeichen 301 sind Radwegefurten stets zu markieren.“.

In Tulling ist die Radwegefurt an der Einmündung der Dorfstraße in die B304 nicht markiert und entspricht somit nicht den VwV StVO (s. Bild 1). Einmündendem Verkehr der Dorfstraße ist damit nicht im vorgeschriebenen Maße der Vorrang des querenden Radverkehrs deutlich gemacht. Der daraus resultierenden Gefährdung kann leicht durch eine nachträgliche Markierung begegnet werden. Ich bitte Sie deshalb, diese Markierung anzuordnen.

Am Ende des gemeinsamen Fuß- und Radweges vor der Sensauer Straße befindet sich das Zeichen 240 mit dem Zusatz „Ende“ vor der Einmündung der Sensauer Straße (s. Bild 2). Der Radverkehr muss also zuvor auf die Fahrbahn der B304 geführt werden und darf nicht mehr auf dem Gehweg weiterfahren. Hier bitte ich um eine entsprechende Markierung, wie Radverkehr auf die Fahrbahn wechseln soll.

Darüber hinaus sehen die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA für die Führung des Radverkehrs von Radverkehrsanlagen auf die Fahrbahn eine Verflechtungslänge von 10 bis 20 m vor. Ich bitte Sie, die Umsetzung einer solchen vorgesehenen und sicheren Radverkehrsführung zu prüfen.

2. Antrag auf Aufhebung der Benutzungspflicht des Radweges entlang der B304 von Tulling nach Steinhöring.

2.1 Die Anordnung der Benutzungspflicht eines Radwegs oder eines gemeinsamen Fuß- und Radweges unterliegt der Einschränkung des § 45 Abs. 9 StVO. In Satz 1 heißt es dort: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.“ Satz 3 verstärkt diese Einschränkung für den fließenden Verkehr – hier den Radverkehr, der die Fahrbahn nicht benutzen darf: „Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“ Satz 4 ist für den innerörtlichen Teil des gemeinsamen Fuß- und Radweges nicht beachtlich.

Eine Gefahrenlage durch besondere örtliche Verhältnisse ist für Radfahrende auf der Bundesstraße aus Osten kommend weder außerorts noch innerorts zwischen Forsting und Tulling noch zwischen Steinhöring und Ebersberg gegeben. Eine Radverkehrsanlage mit Benutzungspflicht ist dort nicht zwingend erforderlich und auch nicht angelegt. Der Radverkehr der Bundesstraße wird sicher auf der Fahrbahn der Bundesstraße geführt, insbesondere auch vom Ortseingang Tulling bis zur Einmündung der Sensauer Straße. Für den weiteren Verlauf der Straße von Tulling nach Steinhöring, ab der Einmündung der Sensauer Straße, wäre eine sichere Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn ebenfalls gegeben, der Charakter des Fahrzeugverkehrs ändert sich nicht. Es besteht auch hier keine Gefahrenlage durch besondere örtliche Verhältnisse. Der Unfallatlas des Statistischen Bundesamtes weist für die B304 keine erhöhten Unfallzahlen für Radfahrende auf den entsprechenden Abschnitten aus. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sehen für eine innerörtliche Verkehrsbelastung wie hier von unter 500 Fahrzeugen pro Stunde keine zwingende Radverkehrsführung auf baulich getrennten Radwegen vor. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA sehen für solche Belastungen Mischverkehr auf der Fahrbahn oder allenfalls eine Radverkehrsführung auf Schutzstreifen oder Radwegen ohne Benutzungspflicht vor. Somit verstößt eine innerörtliche Benutzungspflicht in Tulling und Steinhöring für den linksseitigen gemeinsamen Fuß- und Radweg und damit ein Verbot der Fahrbahnbenutzung offensichtlich gegen geltendes Recht und ist daher aufzuheben.

Sollte in einer Verkehrsschau eine Gefahrenlage durch besondere örtliche Verhältnisse für den benannten Straßenabschnitt festgestellt worden sein, bitte ich um Einsicht in die angefertigte Niederschrift nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Bayern zur verkehrsrechtlichen Anordnung der Radwegbenutzungspflicht mit den Erläuterungen zu dieser Gefahrenlage. Sollten dafür Kosten anfallen, so bitte ich Sie, mir vorab Auskunft über deren Höhe zu erteilen.

Die Begrenzung der Anordnungen u. a. von Benutzungspflichten durch §45 Abs. 9 StVO soll es gerade sein, die Zahl der Verkehrsschilder einzuschränken und die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer zu stärken. Wenn technische Regelwerke die bauliche Errichtung eines Radweges geboten erscheinen lassen, folge daraus nicht, dass auch seine Benutzung zwingend vorgeschrieben werden muss. Erschwernisse, die lediglich die normalen Gegebenheiten des heutigen Straßenverkehrs widerspiegeln (zu ihnen gehöre grundsätzlich das Vorhandensein langsamerer Verkehrsteilnehmer auf der Straße), böten keinen Anlass für Verkehrsbeschränkungen (BayVGH, VRS 117, 360). Das Urteil des bayerischen VGH ist vom BVerwG in einem Grundsatzurteil bestätigt worden (BVerwG, VRS 120, 207). Wo es keine besonderen Gefahren gibt, kann eine Radwegebenutzungspflicht nicht angeordnet werden. Zahlreiche weitere Gerichte haben gegen die Anordnung von Benutzungspflichten klagenden Radfahrern Recht gegeben (VG Hamburg, 5 VG 4258/2000; VG Hamburg 20 VG 1279/2001; VG Schleswig-Holstein, 3A 275/02 2003; VG Schleswig-Holstein NZV 2005; VG Lüneburg, Urteil 5A 121/04 vom 19.10.2005; VGH Baden-Württemberg, Beschluss 5 S 3146/08 vom 05.03.2009; VGH Baden-Württemberg, VRS 118, 40; VG Schleswig-Holstein, Urteil 3 A 183/10 vom 19.04.2011; VG Hannover, Urteil 7 A 3749/11 vom 03.05.2012; VG Braunschweig, 6 A 64/11 vom 16.4.2013; VG München, Urteil 2 K 218/15 vom 13.4.2017; VG Hannover, 7A 2194/16 vom 17.1.2018; OVG Sachsen, Urteil 3 A 278/16 vom 6.9.2018; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil 1 B 25/15 vom 14.2.2018; OVG Greifswald, 1 LB 505/15 vom 29.10.2019).

Aus mehreren Untersuchungen zum Thema Radwegsicherheit ([1], [2], [3]) ist bekannt, dass Radwege und deren Benutzung an Knotenpunkten (wie z.B. Einmündungen) das Unfallrisiko für die Radfahrer, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer deutlich erhöhen (um das 1,5-fache bis 6-fache). Entgegen früheren Vermutungen ist auch die Unfallschwere auf Radwegen nicht geringer als auf Straßen ohne Radverkehrsanlagen ([3],[4]). Für linksseitige Radwege und deren Knotenpunkte wurde sogar eine um Faktor 11.8 höhere Gefährdung gegenüber der auf der Fahrbahn dokumentiert ([5]). Als Radfahrer der Bundesstraße möchte ich daher auch zwischen Tulling und Steinhöring sicher auf der Fahrbahn der Bundesstraße fahren und die risikoreichen Knotenpunkte der linksseitigen Radverkehrsanlage meiden.

2.2 Der linksseitige Radweg entlang der B304 von der Einmündung der Sensauer Straße Richtung Westen widerspricht außerdem § 2 Rn. 33 der Verwaltungsvorschriften StVO: „Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.“ Nachdem andere, sicherere Möglichkeiten der Radverkehrsführung – nämlich auf der Fahrbahn der B304 – gegeben sind, spricht auch diese Regelung gegen die Anordnung einer Benutzungspflicht für den linksseitigen gemeinsamen Fuß- und Radweg.

2.3 Die Verwaltungsvorschriften StVO sehen eine Radwegebenutzungspflicht nur vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§2). Dort heißt es zur Freigabe linker Radwege in Rn. 36: „Am Anfang und am Ende einer solchen Anordnung ist eine sichere Querungsmöglichkeit der Fahrbahn zu schaffen.“ Da weder am Beginn des linksseitigen gemeinsamen Fuß- und Radweges in Tulling (s. Bild 3) noch am Ende des gemeinsamen Fuß- und Radweges in Steinhöring (s. Bild 4, Stand März 2025) eine Querungshilfe für den Radverkehr gegeben ist, ist diese Voraussetzung der Verwaltungsvorschriften StVO nicht erfüllt und die Anordnung einer Benutzungspflicht offensichtlich rechtswidrig.

Gegen die beschriebene Nichteinhaltung der Kriterien der VwV-StVO kann auch nicht vorgebracht werden, daß die Anordnung der Benutzungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sei. Denn es sind gerade auch Gründe der Verkehrssicherheit, die den Normgeber im Jahr 1997 zu einer Änderung der StVO einschließlich der VwV-StVO veranlasst haben, gegen deren Normen durch die Anordnung der Benutzungspflicht des Radfahrstreifens mehrfach verstoßen wurde. Die Verwaltungsvorschriften StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO (Rdnr. 14) läßt die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht sogar ausschließlich aus Verkehrssicherheitsgründen zu.

[...]

Ich bitte Sie daher, die Voraussetzung für die Anordnung der linksseitigen Radverkehrsführung nach den Verwaltungsvorschriften StVO zu berücksichtigen und die rechtswidrige Anordnung der Benutzungspflicht für den linksseitigen Radweg aufzuheben.

Außerdem besagt § 39 der Verwaltungsvorschriften: „Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. [...] Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor.“ Mit der Benutzungspflicht und dem damit verbundenen Wechsel des Straßenteils ohne Querungshilfe steigt die Gefährdung der Radfahrenden, während gleichzeitig die Flüssigkeit des Verkehrs durch Brems- und Anhaltvorgänge der die Straßenteile wechselnden Radfahrer reduziert wird. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der Benutzungspflicht des linksseitigen Radweges nicht geboten und sogar kontraproduktiv.

Zusammenfassend bitte ich Sie daher

- a) die Furt an der Dorfstraße in Tulling zu markieren
- b) die Führung des Radverkehrs am Ende des gemeinsamen Fuß- und Radweges in Tulling zu markieren
- c) die Radwegebenutzungspflicht des linksseitigen Radweges in Tulling und Steinhörung aufzuheben und die Zeichen 240 zu entfernen.

Weiterhin bitte ich Sie, mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich unter Angabe eines Aktenzeichens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Referenzen

(1) Ole Bach, Ole Rosbach, Else Jørgensen: Cyclestier i byer - den sikkerhedsmæssige effekt, Hg. Vejdirektoratet, Næstved/Dänemark, 1985, zu finden in Bundesminister für Verkehr (Hg.): Forschung Stadtverkehr, Zusammenfassende Auswertung von Forschungsergebnissen zum Radverkehr in der Stadt, Heft A7, 1991.

(2) Sicherung von Radfahrern an städtischen Knotenpunkten, Robert Schnüll, Johannes Lange, Ingo Fabian, Matthias Kölle und Fabian Schütte, Dankmar Alrutz, Hans W. Fechtel, Jörg Stellmacher-Hein, Thomas Brückner, Helga Meyhöfer, Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen Bd. 262, Bergisch Gladbach 1992.

(3) Verkehrssichere Anlage und Gestaltung von Radwegen, Wilhelm Angenendt et al, Bergisch Gladbach, Bundesanstalt für Straßenwesen, 1993.

(4) Unfälle mit Radfahrern in Bayern, Horst Hülsen, Mitteilungen Nr. 33 der Beratungsstelle für Schadenverhütung Köln, HUK Verband, 1993.

(5) ADFC Forschungsdienst Fahrrad Nr. 173

Bilder

Bild 1: gemeinsamer innerörtlicher Fuß- und Radweg der B304 für beide Richtungen an der Einmündung der Dorfstraße in Tulling mit fehlender Markierung der Furt für den Radverkehr.



Bild 2: Ende des gemeinsamen Fuß- und Radweges der B304 in Tulling an der Einmündung der Sensauer Straße



Bild 3:
Beginn des innerhörtlichen linksseitigen gemeinsamen Fuß- und Radweges der B304 in
Tulling an der Einmündung der Sensauer Straße ohne Querungshilfe



Bild 4: Fehlende Querungshilfe am Ende des gemeinsamen Fuß- und Radweges in
Steinhöring



Anlage 1: